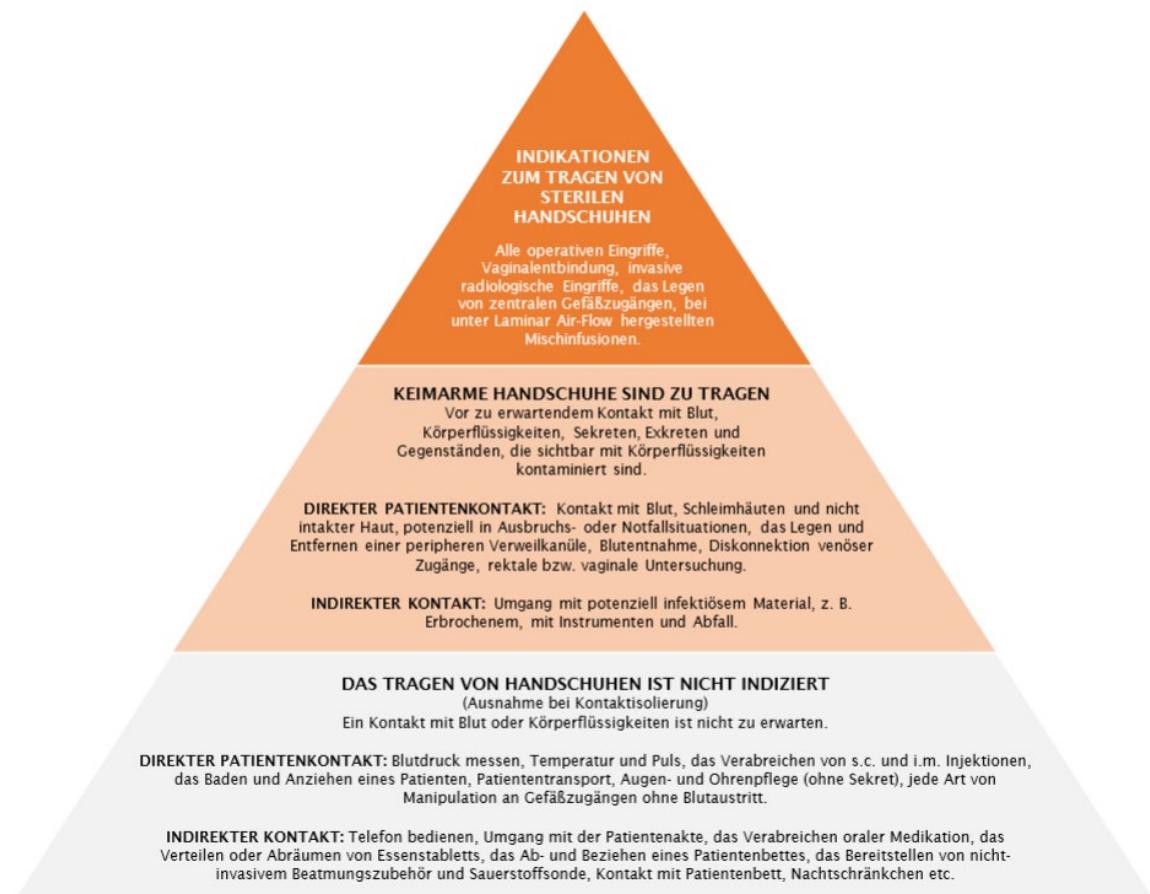


ANFORDERUNGEN AN DIE QUALITÄT VON EINMALSCHUTZHANSCHUHEN IN GESUNDHEITSEINRICHTUNGEN

Einmalschutzhandschuhe haben im Bereich des Gesundheitswesens eine Vielzahl an Aufgaben zu erfüllen. Als Persönliche Schutzausrüstung (PSA) im Sinne des Arbeitnehmer*innenschutzgesetzes (Verordnung Persönliche Schutzausrüstung, PSA- V) schützen sie die Träger*innen vor chemischen und infektiösen Noxen. Darüber hinaus erfüllen sie eine wesentliche Rolle beim direkten Schutz von Patient*innen und können - richtig angewendet - zur Effektivität der Händehygiene beitragen. Eine gute Orientierungshilfe zur Handhygiene und Verwendung medizinischer Einmalschutzhandschuhe gibt die WHO „Glove Pyramid“ (Quelle: „Händehygiene – AKH-KHH-RL-23 - In Anlehnung an die WHO-“Glove Pyramid“ aus dem Glove Use Information Leaflet):



Die üblichen Materialien aus denen Einmalschutzhandschuhe hergestellt werden sind Natur-Latex (Kautschuk), Nitril oder Vinyl.

Einmalschutzhandschuhe aus Polyethylen (PE-Folie) werden gelegentlich in der Lebensmittelindustrie und unterschiedlichen Bereichen des Dienstleistungssektors eingesetzt. Handschuhe als PSA unterliegen der EN 374, als Medizinprodukt der EN 455. In Einrichtungen des Gesundheitswesens dürfen nur Handschuhe mit genannter dualer Auslobung verwendet werden.

Während Latex-Einmalschutzhandschuhe eine gute Beständigkeit gegen Säuren und Laugen aufweisen, sind sie durchlässig für Öle und Lösungsmittel. Nitril-Einmalschutzhandschuhe sind gegen Chemikalien, besonders Öle, beständiger, aber ebenso durchlässig für Lösungsmittel wie z. B. Aceton oder Dichlormethan. Einmalschutzhandschuhe aus Latex sind generell beständiger gegen Alkohole. Eine definitive Aussage gegenüber der Alkoholverträglichkeit kann derzeit nur durch individuelle Tests gemacht werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die „Zwischendesinfektion“ von Einmalschutzhandschuhen mit einem Händedesinfektionsmittel von keinem Hersteller explizit empfohlen wird.

Einmalschutzhandschuhe dürfen nach dem Ausziehen nicht wiederverwendet werden.

Die Durchführung einer hygienischen Händedesinfektion einer behandschuhten Hand mit einem alkoholischen Händedesinfektionsmittel wird im medizinischen Alltag aber auch bei Serienblutabnahmen durchgeführt, bei denen ein sehr häufiger Handschuhwechsel erforderlich, aber aufgrund des Arbeitsablaufes nicht bewältigbar ist. Dieses Vorgehen ist aus hygienischer Sicht unter Einhaltung folgender Kriterien vertretbar:

- Keine Perforation
- Keine Kontamination mit Blut, Sekreten oder Exkreten
- Nachgewiesene Desinfizierbarkeit (Häufigkeit, Materialverträglichkeit, Handschuhfabrikat, Händedesinfektionsmittel)

Medizinische Schutzhandschuhe dienen aber nicht nur der Patient*innensicherheit, sondern auch dem Arbeitnehmer*innenschutz im Sinne einer PSA (Persönlichen Schutzausrüstung) laut der Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA- V) §12 Hand- und Armschutz:

Hand- und Armschutz muss vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden um vor hautschädigenden- und hautgängigen Arbeitsstoffen, biologischen Arbeitsstoffen wie Viren, Bakterien oder sonstigen Mikroorganismen und starken Verunreinigungen zu schützen.

Durch die Verwendung von Schutzhandschuhen können aber auch Gefährdungen für den Träger/die Trägerin entstehen:

1. Schutzhandschuhe können Allergien auslösen (z.B. Latex, Thiurame, Dithiocarbamate ...)
Empfehlungen der AUVA (siehe Merkblatt 705 AUVA, 01.12.2023):
 - Erhebung individueller Allergien auf Schutzhandschuhmaterialien
 - Nur puderfreie Handschuhe verwenden

- Nitrileinmalhandschuhe bei Latexallergie
2. Bei zu langer Tragedauer oder der Verwendung von Schutzhandschuhen aus ungeeignetem Material kann die Schutzwirkung nachlassen bzw. erlöschen.
 3. Handschuhe sind nur auf vollständig trockene Hände anzulegen.

Regel: „Der richtige Handschuh so lange wie nötig, so kurz wie möglich!“

Die grundlegenden Anforderungen an Gestaltung und Herstellung von PSA sind in der Verordnung (EU) 2016/425 festgelegt. Die PSA-Verordnung in Österreich konkretisiert diese europäische Verordnung in nationalem Kontext. Mit der Anbringung des CE-Zeichens erklärt der Hersteller, dass die PSA die geltenden Anforderungen erfüllt.